

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

auch jene, welche wegen derlei Handlungen in Untersuchung stehen, in so lange als die Untersuchung oder die Gewerbe-einstellung dauert.

§. 10.

Aus dem Stande der Gehilfen werden 3 gewählt, welche bei den Hauptversammlungen Sitz und Stimme haben, und berechtigt sind, die Anliegen der Gehilfen zu vertreten.

§. 11.

Die Genossenschaftsversammlung wählt mit Stimmzetteln den Vorsteher und 4 Ausschüsse, trifft Bestimmungen über die Geschäftsführung, sowie über das Entgelt hiefür an bedienstete, sie prüft die Rechnungs- Abschlüsse und Jahresvoranschläge, welche im Versammlungslotale 14 Tage vor der Versammlung zur Einsicht für jedes Mitglied aufzuliegen haben, trifft Verfügungen über das Stammvermögen zc., und gibt dem Vorsteher allenfalls Instruktionen für die Gebahrung, Kassakontrolle, Beherbergungen, Vertheilungen, Zubringen des Gefellen, beschließt endlich auch über Erwerbung, Verpfändung, Veräußerung unbeweglicher Güter, Kauf und Verkauf von Obligationen, Aufnahme von Darlehen u. s. w., sowie auch über Anhängigmachung eines Rechtsstreites.

§. 12.

Klagen zur Eintreibung aller wie immer Namen habender Rückstände, sowie die Vertheidigung gegen ungerechtfertigte Ansprüche, kann der Vorstand veranlassen.

§. 13.

Sie wählt ferner 5 Mitglieder und 3 Angehörige, welche berufen sind, unter Vorsitz des Genossenschaftsvorstehers alle Streitigkeiten, welche unter Mitgliedern oder unter den Gehilfen oder Lehrlingen in Genossenschafts-Angelegenheiten vorkommen sollten, zu schlichten, auf ein Jahr, sie trifft Verfügungen über Fachschulen zc., entwirft oder genehmiget Gesellenordnungen, welche in Werkstätten zu beobachten sind.